

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 2. FEBRUAR 1949

NUMMER 10

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|---|---|
| A. Innenministerium. | E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| A. Innenministerium. B. Finanzministerium. | F. Arbeitsministerium. |
| AO. 27. 1. 1949, Verwaltungskosten-Pauschbeträge der Reichsbahn und Reichspost für das Rechnungsjahr 1948. S. 117. | G. Sozialministerium. |
| B. Finanzministerium. | RdErl. 14. 1. 1949, Einführung eines einheitlichen Flüchtlingsausweises, Erhebung über die berufliche Gliederung der Flüchtlinge. S. 119. |
| RdErl. 18. 1. 1949, Erhaltung des Baumbestandes auf öffentlichen Liegenschaften. S. 118. — RdErl. 31. 1. 1949, Vereinfachung bei den Kassen der allgemeinen und inneren Verwaltung. S. 118. | H. Kultusministerium. |
| C. Wirtschaftsministerium. | J. Ministerium für Wiederaufbau. |
| D. Verkehrsministerium. | K. Landeskanzlei. |
| | Berichtigung: S. 120. |

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Verwaltungskosten-Pauschbeträge der Reichsbahn und Reichspost für das Rechnungsjahr 1948

AO. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 27. 1. 1949 — III B 6/26 Kom. F. Tgb. Nr. 22 266/I.

Auf Grund Abs. II Ziff. 3 b der Verwaltungskostenzuschußbestimmungen vom 30. Mai 1942 (MBiV. S. 1203) ordnen wir an, daß die dem Lande Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1948 zufließenden Anteile an den Verwaltungskosten - Pauschbeträgen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost nach den Bestimmungen der Preußischen Verordnung über die Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen auf die Gemeinden vom 15. Dezember 1930 (Pr. CS. S. 295) zu verteilen sind.

Für die Ermittlung der Gemeindeanteile ist im Rechnungsjahr 1948 die Arbeitnehmerbevölkerung nach dem Stichtag vom 10. Oktober 1948 anzusetzen.

An die Stelle des Preußischen Statistischen Landesamtes tritt das Statistische Landesamt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Da es unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht möglich ist, festzustellen, inwieweit im Dienste der Besatzung stehende Arbeitnehmer in Betrieben beschäftigt werden, die verwaltungskostenzuschußpflichtig wären, wenn sie vom Reich betrieben würden, können die im Dienste der Besatzung stehenden Arbeitnehmer und deren Angehörige nicht in die Berechnung der Gemeindeanteile nach Art. II § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1930 — Buchstabe C und D des Anmeldevordrucks (MBiV. S. 1205) — einbezogen werden. Die Frage, ob die Einbeziehung der in vergleichbaren Betrieben der Besatzung beschäftigten Arbeitnehmer künftig möglich ist, wird aber für das nächste Rechnungsjahr weiterverfolgt werden.

Anträge der Gemeinden auf Beteiligung an den Pauschbeträgen sind unter Beachtung der im gemeinsamen Erlaß des Preußischen Ministers des Innern und des Finanzministers vom 20. Dezember 1930 IV St. 1565 und II B 4257 (MBiV. 1930, S. 1201) gegebenen Anweisungen spätestens bis zum 25. Februar 1949 beim Statistischen Landesamt in Düsseldorf unmittelbar einzureichen.

Der Innenminister: Der Finanzminister:
In Vertretung: Jenner. Im Auftrage: Adenauer.
An alle Gemeinden und Gemeindepfleger und
an das Statistische Landesamt.

— MBL. NW. 1949 S. 117

B. Finanzministerium

Erhaltung des Baumbestandes auf öffentlichen Liegenschaften

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 1. 1949 — VS 1145 — 419 — III B

In Ergänzung des im MBL. NW. 1948 S. 506 veröffentlichten Runderlasses vom 23. September 1948 — VS 1145 — 19 460 III B — wird darauf hingewiesen, daß bei allen Abholzungsmaßnahmen auch die Bestimmungen des Reichs-Naturschutzgesetzes vom 26. Juli 1935 (RGBI. I S. 821) zu beachten sind.

Nach § 20 RNG. sind alle Staats- und Kommunalbehörden verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen. Diese Beteiligung hat stets so zeitig zu geschehen, daß den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen werden kann. Welche Art von Maßnahmen oder Planungen diese Veränderungen hervorrufen, ist gleichgültig. Das Gebot schuldiger Rücksichtnahme auf die Landschaft wendet sich ebenso an die Verwaltungen der verschiedensten Art wie überhaupt an jeden, dessen Vorhaben merklich Spuren in der heimatlichen Landschaft hervorrufen.

— MBL. NW. 1949 S. 118

Vereinfachung bei den Kassen der allgemeinen und inneren Verwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1949 — I F 1199/I

Im Zuge der Überleitung der Kassengeschäfte der Regierungskassen auf die Stadt- und Landkreise weise ich zum Zwecke der Vereinheitlichung und Vereinfachung alle örtlichen Kassen an, vom Rechnungsjahr 1949 ab alle Einnahmen und Ausgaben des Landes, worüber sie Rechnung legen, nur noch mit der örtlich zuständigen Regierungshauptkasse abzurechnen. Die Abrechnung ist in der gleichen Form durchzuführen, in der die Regierungshauptkassen mit der Landeshauptkasse abrechnen. Die Regierungshauptkassen weise ich an, alle planmäßigen Einnahmen und Ausgaben nur noch mit der Landeshauptkasse abzurechnen.

Die Regierungshauptkassen stellen zum Ende eines jeden Monats die gesamten Titelergebnisse vom Beginn des Rechnungsjahres ab bis zum jeweiligen Monatsende für ihren Bezirk zusammen. Die gleiche Zusammenstellung nimmt die Landeshauptkasse für das Land vor. So weit es für die Mittelbewirtschaftung erforderlich ist, haben alle Kassen der mittelbewirtschaftenden Dienst-

stelle Einsicht in ihre Bücher zu gewähren oder auf Anfordern eine Abschrift der monatlichen Titelübersicht zu übersenden.

— MBl. NW. 1949 S. 118

G. Sozialministerium

Einführung eines einheitlichen Flüchtlingsausweises. Erhebung über die berufliche Gliederung der Flüchtlinge

RdErl. d. Sozialministers v. 14. 1. 1949 —
Abt. 1 C — 2013.

Wegen einer bei der Verwendung der Ausweis- und Erhebungsformblätter eingetretenen Verzögerung wird die Innehaltung der in den Runderlassen vom 15. November 1948 angegebenen Termine nicht in allen Fällen möglich sein. Aus diesem Grunde wird als Termin für die Beendigung der erstmaligen Ausgabe der Flüchtlingsausweise und für die Durchführung der damit verbundenen Erhebung über die berufliche Gliederung der Flüchtlinge der 15. Februar 1949 bestimmt. Weiter benötigte Ausweis- und Erhebungsformblätter werden den Kreisflüchtlingsämtern in den nächsten Tagen übersandt.

Die ausgefüllten Erhebungsformblätter sind getrennt nach den Gruppen A und B bis zum 25. Februar 1949 von den Kreisflüchtlingsämtern unmittelbar an das Landesflüchtlingsamt — Außenstelle Münster — Münster, Hindenburgplatz 87, einzureichen.

Gleichzeitig ist eine Aufstellung darüber vorzulegen, wieviel Ausweise der Gruppe A und wieviel Ausweise der Gruppe B ausgegeben worden sind. Die Zahl der ausgegebenen Ausweise gilt in Zukunft als die amtliche Flüchtlingszahl der Flüchtlingsgruppen A und B.

Für die mit den Erlassen IC 2914 — A vom 31. März und 5. Mai 1947 angeordnete Fortschreibung und monatliche Meldung der Flüchtlingszahlen ist in Zukunft die durch die Ausgabe der Flüchtlingsausweise ermittelte Flüchtlingszahl zugrunde zu legen. Diese Zahl ist erstmalig bei der zum 12. März 1949 einzureichenden Meldung zu berücksichtigen. Die Fortschreibung muß auch weiterhin nach dem mit den Erlassen vom 31. März und 5. Mai 1947 vorgeschriebenen Formblatt erfolgen. In

diesem Zusammenhang wird auf die Strafbestimmungen des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 § 16 Ziff. 2 besonders hingewiesen.

Der Runderlaß IC — 2015 — vom 15. November 1948 ist wie folgt zu berichtigten:

Zu Ziff. 3: Den Flüchtlingsausweis B erhalten:

Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, welche nicht Flüchtlinge der Gruppe A sind, jedoch nachweisen, daß sie nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Gebietes der britischen, amerikanischen und französischen Zone aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt wurden, aus diesen Gründen geflüchtet sind und jetzt ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen genommen haben.

Zu Ziff. 4 Abs. 3 a:

Nachgewiesene Verfolgung und Gefährdung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen.

Entsprechend der bisherigen Regelung ist danach eine Verfolgung und Gefährdung aus beruflichen Gründen nur insoweit als zwingender Grund anzusehen, als sie mit politischen Verhältnissen in Zusammenhang steht.

Bezug: RdErl. IC 2013 v. 15. November 1948 (MBl. NW. 1948 S. 658).

RdErl. IC 2007 v. 15. November 1948 (MBl. NW. 1948 S. 647).

An die Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsämter Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — Flüchtlingsamt.

— MBl. NW. 1949 S. 119

Berichtigung

Betrifft: Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben, hier: Prüfingenieure für Baustatik, — Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 24. November 1948 (MBl. NW. S. 661).

Das Aktenzeichen am Kopf des o. a. Runderlasses lautet: "II A 20 — 7, 2165/48."

— MBl. NW. 1949 S. 120